

Rezeptkarte

RECHTSSICHERE FINANZIERUNG REGELN,
GERICHTSVERFAHREN VERMEIDEN, TRÄGERVIELFALT WAHREN

Kein Kind vom Mittagessen ausschließen: Mittagessen bezahlbar regeln

Regelungsbedarf „Rezept“

- 1 Mittagessenregelung in § 64 streichen.
- 2 Versorgungskosten in die Betriebskosten aufnehmen und dies in § 49 Abs. 3 Satz 2 Nr. 11 wie folgt klarstellen: „11. Kosten der Verpflegung einschließlich der täglichen Mittagsversorgung;“
- 3 § 50 Abs. 1 Nr. 3 wie folgt ändern: „3. Elternbeiträge nach § 63“ (statt „3. Elternbeiträge und Essengeld nach den §§ 63 und 64“).
- 4 In § 65 Abs. 2 die Wörter „für das Essengeld und“ streichen.
- 5 Zusätzlich sollte folgender Satz in § 1 oder § 3 KitaG aufgenommen werden: „Die Teilnahme an der Mittagsversorgung darf nicht von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Personensorgeberechtigten abhängig gemacht werden.“



Rezeptkarte

Hochstrittige, unbestimmte Rechtsbegriffe endlich klarstellen:

„Angemessen“, „notwendig“, „sparsam“ und „Restbedarfsfinanzierung“ rechtssicher definieren

Regelungsbedarf „Rezept“

1 Klarstellung der Begriffe „notwendig“, „sparsam“ und „angemessen“ durch Ergänzung eines neuen § 49 Abs. 1a:

„(1a) Notwendige Betriebskosten sind diejenigen Personal-, Sach- und Investitionskosten, die zur Erfüllung des gesetzlichen Rechtsanspruchs, der Anforderungen der Betriebserlaubnis, der gesetzlichen und tariflichen Verpflichtungen, des pädagogischen Konzepts sowie der fachlichen Anforderungen an eine bedarfsgerechte, qualitätsgesicherte und inklusive Kindertagesbetreuung erforderlich sind. Wirtschaftlich und sparsam ist eine Betriebsführung, wenn die Leistung unter Einhaltung der gesetzlichen, fachlichen und qualitativen Anforderungen mit den erforderlichen Mitteln erbracht wird. Das Gebot der Sparsamkeit verpflichtet nicht zur Auswahl der jeweils kostengünstigsten, sondern der unter den gegebenen tatsächlichen und rechtlichen Bedingungen wirtschaftlich geeigneten Lösung. Angemessenheit ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenbedingungen der jeweiligen Kindertageseinrichtung, ihrer Größe, ihrer Konzeption, ihrer räumlichen und personellen Anforderungen sowie der regionalen Rahmenbedingungen zu beurteilen.“

2 § 54 ist entsprechend zu ändern. In § 54 Abs. 1:

„... trägt die bei ordnungsgemäßem, wirtschaftlichem und bedarfsgerechtem Betrieb notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten ...“

3 § 55 Restbedarfsfinanzierung wie folgt neu fassen:

(1) Reichen die Zuschüsse und sonstigen öffentlichen Finanzierungsleistungen nach diesem Abschnitt sowie die nach diesem Gesetz zulässigen und zumutbaren Einnahmen des Trägers nicht aus, um die notwendigen Betriebskosten einer nach dem Bedarfsplan gemäß § 12 Absatz 3 Satz 2 erforderlichen Kindertagesstätte zu decken, hat die Gemeinde dem Träger den ungedeckten Finanzierungsbedarf zu erstatten.

(2) Zu den notwendigen Betriebskosten gehören alle Aufwendungen, die zur Erfüllung des gesetzlichen Bildungs-, Erziehungs-, Betreuungs- und Versorgungsauftrags, zur Gewährleistung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung sowie zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen und bedarfsgerechten Betriebs der Kindertagesstätte erforderlich sind. Hierzu gehören insbesondere die erforderlichen Personal-, Sach-, Gebäude-, Bewirtschaftungs-, Verwaltungs-, Leitungs- und Qualitätsentwicklungskosten einschließlich der mittelbaren pädagogischen Arbeit.

(3) Eine Betriebsführung ist wirtschaftlich und sparsam, wenn die verfügbaren Mittel unter Beachtung des gesetzlichen Auftrags, der fachlichen Anforderungen, der tariflichen und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen sowie der tatsächlichen Bedingungen des Betriebs zweckentsprechend und angemessen eingesetzt werden. Sparsamkeit verpflichtet nicht dazu, die Kindertagesstätte mit den geringstmöglichen Aufwendungen oder unter Verzicht auf fachlich erforderliche Leistungen zu betreiben. Ein Verweis auf kostengünstigere Betriebsformen, Anbieter oder Vergütungsbedingungen ist nur zulässig, wenn diese unter Berücksichtigung der gesetzlichen, fachlichen und tatsächlichen Anforderungen gleichwertig geeignet sind, den Betreuungsauftrag zu erfüllen.

(4) Als notwendig gelten Aufwendungen insbesondere dann, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anforderungen, tariflicher oder arbeitsrechtlicher Verpflichtungen, vertraglicher Verpflichtungen, der tatsächlichen Betriebsbedingungen oder aufgrund fachlicher Erfordernisse zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags erforderlich sind. Die Notwendigkeit eines Aufwands darf nicht allein deshalb verneint werden, weil ein anderer Träger oder eine andere Einrichtung geringere Kosten aufweist.

(5) Als zumutbare Einnahmemöglichkeiten gelten nur solche Einnahmen, deren Erzielung dem Träger unter Berücksichtigung seines gesetzlichen Auftrags, seiner gemeinnützigen oder sonstigen rechtlichen Verpflichtungen, der Interessen der Kinder und Familien sowie der Trägerautonomie tatsächlich zugemutet werden kann. Eine Verpflichtung zur Einbringung eigener Mittel, zur Verwendung von Rücklagen, Spenden, ehrenamtlicher Tätigkeit oder sonstiger freiwilliger Leistungen besteht nicht.

(6) Die Finanzierung notwendiger Betriebskosten darf nicht mit der Begründung versagt oder gekürzt werden, dass die Kosten die durchschnittlichen oder ortsüblichen Kosten anderer Kindertagesstätten übersteigen, wenn der Träger nachweist, dass die höheren Kosten aufgrund der besonderen tatsächlichen, rechtlichen, fachlichen oder strukturellen Bedingungen der Kindertagesstätte erforderlich sind.

(7) Die Gemeinde kann die Erstattung nach Absatz 1 nur insoweit versagen oder herabsetzen, als sie nachweist, dass Aufwendungen nicht notwendig sind oder dass der Träger gegen die Grundsätze einer wirtschaftlichen und sparsamen Betriebsführung nach Absatz 3 verstoßen hat. Die Darlegungs- und Nachweispflicht für die Voraussetzungen einer Kürzung oder Versagung trägt die Gemeinde.



Rezeptkarte

RECHTSSICHERE FINANZIERUNG REGELN,
GERICHTSVERFAHREN VERMEIDEN, TRÄGERVIELFALT WAHREN

Einheitliche Betriebskostensystematik: verbindlich einführen

Regelungsbedarf „Rezept“

1

Änderung in § 49 Abs. 6. Statt: „... kann ... eine Empfehlung ... zur Verfügung stellen.“ muss es heißen: „(6) Die oberste Landesjugendbehörde erlässt im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe durch Rechtsverordnung eine landeseinheitliche Betriebskostensystematik und ein verbindliches Kostenblatt.“

Eigenleistungen: ersatzlos streichen

2

Der Entwurf macht die „angemessene Eigenleistung“ zur Voraussetzung für die öffentliche Finanzierung. Diese Regelung ist nicht sachgerecht und muss wie folgt geändert werden:

3

§ 48 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c ist ersatzlos zu streichen.

4

§ 50 Abs. 1 Nummer 4 ist zu streichen.

5

In § 14 Abs. 2 KitaG werden die Wörter „und eine angemessene Eigenleistung zu erbringen“ gestrichen.

Rezeptkarte

RECHTSSICHERE FINANZIERUNG REGELN,
GERICHTSVERFAHREN VERMEIDEN, TRÄGERVIELFALT WAHREN

Elternbeitragskalkulation: transparent und vergleichbar regeln

Regelungsbedarf „Rezept“

1

Berücksichtigung aller Zuschüsse bei der Ermittlung der Elternbeiträge in § 63 Abs. 3 Satz 2:

„(3) [...] Bei der Ermittlung der beitragsfähigen Betriebskosten ist zunächst von der Gesamtsumme der Betriebskosten mindestens der Betrag abzuziehen, auf den der Träger der Kindertagesstätte als Zuschuss nach diesem Gesetz (u.a. nach § 51) sowie nach weiteren Rechtsvorschriften Anspruch hat. [...]“

2

Einführung einer einheitlichen Betriebskostensystematik samt einheitlichem Kostenblatt durch folgende Änderung:
§ 49 Abs. 6 wird ersetzt durch:

„(6) Die oberste Landesjugendbehörde erlässt im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe durch Rechtsverordnung eine landeseinheitliche Betriebskostensystematik und ein verbindliches Kostenblatt. Das Kostenblatt weist insbesondere sämtliche Betriebskosten, Einnahmen aus öffentlichen Zuschüssen, Elternbeiträgen und sonstigen Einnahmen sowie den verbleibenden Finanzierungsbedarf aus. Die Betriebskostensystematik und das Kostenblatt sind für alle Träger und Kostenträger verbindlich.“

Betreuungs- und Schließzeiten: verlässlich und bedarfsgerecht absichern

Regelungsbedarf „Rezept“

1 Rechtliche Absicherung der Finanzierung des Personals für die Betreuungszeiten über 8 h (gesetzliche Verankerung der sogenannten 3. Betreuungsstufe): § 10 Abs. 1 wird so geändert, dass die Personalbemessung für Kinder mit einem Betreuungsbedarf von mehr als acht Stunden täglich entsprechend der tatsächlichen Betreuungszeit fortgeführt wird. Für die neunte Betreuungsstunde ist eine zusätzliche Personalbemessung von 0,1 VZE je Kind und für die zehnte Betreuungsstunde von weiteren 0,1 VZE je Kind vorzusehen. Für darüber hinausgehende Betreuungszeiten sind entsprechende weitere Personalzuschläge vorzusehen.“

2 Eine für die jeweilige Einrichtung bedarfsgerechte Planung der Schließzeiten durch folgende Änderung in § 9 Abs. 2 ermöglichen: „(2) Schließzeiten sind unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kinder, der Personensorgeberechtigten, der Beschäftigten und der pädagogischen Erfordernisse der Einrichtung durch den Träger im Einvernehmen mit dem Kita-Ausschuss festzulegen. Sie sind frühzeitig anzukündigen. Für Kinder, deren Betreuung während der Schließzeit erforderlich ist und die nicht anderweitig betreut werden können, ist ein bedarfsgerechtes Ersatzangebot sicherzustellen.“

3 Zusätzlich sollte der folgende Sicherstellungsauftrag in § 12 aufgenommen werden, um aus dem Rechtsanspruch einen tatsächlich finanzierbaren Anspruch zu machen: „Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat ein bedarfsgerechtes Angebot einschließlich der zur Erfüllung des Rechtsanspruchs erforderlichen Betreuungszeiten, Randzeiten und Ferienbetreuung sicherzustellen und die hierfür notwendigen Kosten vollständig zu finanzieren.“



Krippen, Kitas und Horte als Bildungsort für alle Kinder: **inklusiv verstehen und finanzieren**

Endlich landesrechtliche Grundlagen für die Umsetzung des geltenden § 22a SGB VIII schaffen, der ausdrücklich gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderungen und die Berücksichtigung ihrer besonderen Bedürfnisse verlangt.

Regelungsbedarf „Rezept“

1.

Jetzt die Chance der geringer werdenden Kinderzahlen nutzen, um freiwerdende Mittel im System zu halten und durch die Aufnahme eines neuen Kostenbestandteils in § 49 Abs. 3 gezielt für die Gestaltung guter inklusiver Bildungs- und Betreuungsqualität einzusetzen!

„Zu den Sach- und Betriebskosten gehören auch die für die Erfüllung des Bildungs-, Erziehungs-, Betreuungs- und Versorgungsauftrags erforderlichen Personal- und Sachkosten der mittelbaren pädagogischen Arbeit, der Qualitäts- und Organisationsentwicklung sowie der inklusiven Förderung.“

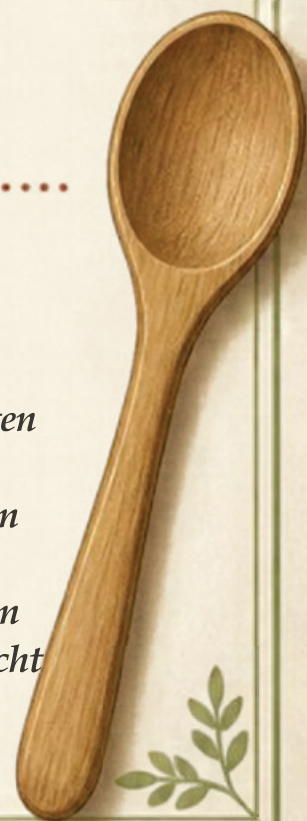
.....

2.

Die Finanzierung inklusiver Bildung und Betreuung ist in § 52 durch folgende Ergänzung abzusichern:

„(neu) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt einen Zuschuss zu den nachgewiesenen notwendigen zusätzlichen Personal- und Sachkosten, die aufgrund des individuellen Förderbedarfs von Kindern mit Behinderungen oder drohender Behinderung zur gemeinsamen Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung nach § 22a des Achten Buches Sozialgesetzbuch entstehen, soweit diese Kosten nicht bereits nach anderen Vorschriften übernommen werden.“

.....



Entgeltvereinbarungen nach §§ 78ff. SGB VIII: verbindlich ermöglichen und Schiedsstelle einrichten

Regelungsbedarf „Rezept“

1. Die Regelung im derzeitigen § 53 regelt, dass der örtliche Träger mit dem Träger eine Vereinbarung treffen „darf“. Der Vertragsschluss steht also im Ermessen des öffentlichen Trägers; der Einrichtungsträger hat keine ausreichende Rechtsposition zur Durchsetzung der Verhandlung bzw. des Abschlusses. Eine faire, sichere und prospektive Finanzierung kann nur auf Grundlage eines verbindlichen Rechtsanspruchs auf Entgeltfinanzierung gelingen. Dafür ist § 53 wie folgt komplett neu zu fassen: „§ 53 Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen“
2. (1) Die Finanzierung einer Kindertagesstätte erfolgt auf Grundlage einer prospektiven Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung.
3. (2) Der Träger der Kindertagesstätte hat gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Standortgemeinde einen Anspruch auf Aufnahme und Durchführung von Verhandlungen über die Vereinbarung. Die Standortgemeinde und der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind als Finanzierungsträger verbindlich an den Verhandlungen zu beteiligen.
4. (3) Für die Vereinbarungen gelten die §§ 78b bis 78f des Achten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend. Gegenstand der Entgeltvereinbarung sind sämtliche nach diesem Gesetz notwendigen Betriebskosten.
5. (4) Kommt innerhalb von sechs Wochen nach schriftlicher Aufforderung einer Vertragspartei keine Vereinbarung zustande, kann jede Vertragspartei die Schiedsstelle nach § 78g des Achten Buches Sozialgesetzbuch anrufen.
6. (5) Die Entscheidung der Schiedsstelle ersetzt die fehlende Vereinbarung, soweit sie die streitigen Finanzierungsbestandteile betrifft.

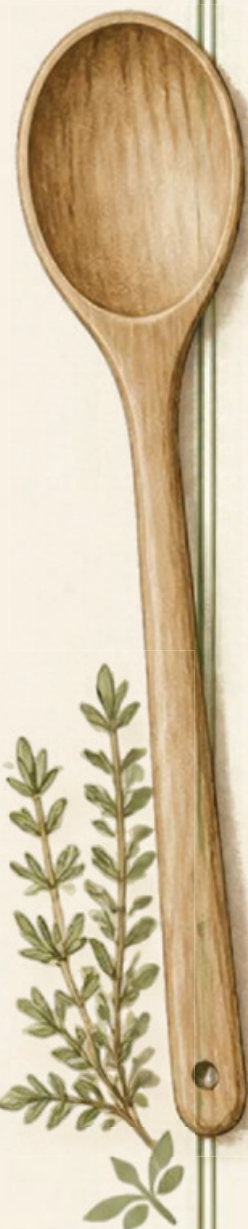


Notwendige Betriebskosten vollständig decken: Gebäude- und Grundstückskosten ohne Deckel

Alle für den Kita-Betrieb erforderlichen Gebäude- und Grundstückskosten müssen vollständig berücksichtigt werden. Träger dürfen nicht auf unvermeidbaren Kosten sitzen bleiben.

Regelungsbedarf „Rezept“

- 1 Die Deckelung von Gebäude- und Grundstückskosten im Gesetz muss entfallen: § 49 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.
- 2 Dafür sollte § 49 Abs. 1 lauten: „Betriebskosten im Sinne dieses Gesetzes sind die für den ordnungsgemäßen, bedarfsgerechten und gesetzeskonformen Betrieb einer Kindertagesstätte notwendigen Personal- und Sachkosten sowie betriebsnotwendigen Investitionskosten. Eine Begrenzung der nach Absatz 3 berücksichtigungsfähigen Kosten auf ortsübliche Vergleichs-, Kaltmiet- oder Pauschalwerte findet nicht statt, soweit die tatsächlichen Kosten für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertagesstätte notwendig sind.“
- 3 Notwendige Folgeänderung in § 54 Abs. 2 – auch hier ist der Kaltmietendeckel zu streichen. Statt: „... Zahlung der ortsüblichen Kaltmiete ...“ ist der folgende Passus einzufügen: „Die Verpflichtung der Gemeinde kann durch Zahlung der für das erforderliche Grundstück und Gebäude tatsächlich entstehenden und nach § 49 berücksichtigungsfähigen notwendigen Kosten erfüllt werden.“



Bestellung

Ich unterstütze die Aufnahme folgender Regelungen in das KitaFinNG:

- ☐ **Mittagessen bezahlbar regeln – kein Kind vom Essen ausschließen**
§ 64 streichen · Versorgungskosten in die Betriebskosten aufnehmen (§ 49 Abs. 3 S. 2 Nr. 11) · Teilnahme an der Mittagsversorgung nicht von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern abhängig machen
- ☐ **Gebäude- und Grundstückskosten ohne Deckel finanzieren**
§ 49 Abs. 4 ersatzlos streichen · Kaltmietendeckel auch in § 54 Abs. 2 beseitigen · tatsächlich notwendige Kosten erstatten
- ☐ **Unbestimmte Rechtsbegriffe rechtssicher definieren**
neuer § 49 Abs. 1a definiert „notwendig“, „sparsam“ und „angemessen“ · § 54 entsprechend ändern · § 55 Restbedarfsfinanzierung neu fassen
- ☐ **Eigenleistungen ersatzlos streichen**
§ 48 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c · § 50 Abs. 1 Nr. 4 · § 14 Abs. 2 KitaG („und eine angemessene Eigenleistung zu erbringen“)
- ☐ **Einheitliche Betriebskostensystematik verbindlich einführen**
§ 49 Abs. 6 neu: Rechtsverordnung statt Empfehlung, landeseinheitliche Systematik und verbindliches Kostenblatt
- ☐ **Elternbeitragskalkulation transparent und vergleichbar regeln**
§ 63 Abs. 3 S. 2: alle Zuschüsse vor Ermittlung der beitragsfähigen Betriebskosten abziehen
- ☐ **Betreuungs- und Schließzeiten verlässlich absichern**
dritte Betreuungsstufe in § 10 Abs. 1 verankern (je 0,1 VZE für die 9. und 10. Stunde) · § 9 Abs. 2 bedarfsgerecht fassen · Sicherstellungsauftrag in § 12 aufnehmen
- ☐ **Entgeltvereinbarungen ermöglichen und Schiedsstelle einrichten**
§ 53 komplett neu fassen · §§ 78b bis 78f SGB VIII entsprechend anwenden · Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII
- ☐ **Inklusive Bildung und Betreuung finanzieren**
§ 49 Abs. 3 um mittelbare pädagogische Arbeit, Qualitätsentwicklung und inklusive Förderung ergänzen · Zuschuss für individuellen Förderbedarf in § 52 verankern (§ 22a SGB VIII)

Name _____

Fraktion

Liefertermin: _____ Aufgenommen am _____

Die vollständigen Formulierungsvorschläge stehen auf den Rezeptkarten.